jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/9/14 12Os96/78, 14Os111/99, 15Os159/03, 15Os30/06k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.1978

Norm

StPO §221 Abs1
StPO §345 Abs1 Z1
StPO §434

Rechtssatz

Auch ohne Austausch des Unterbringungsantrages gegen eine Anklageschrift kann ein Schuldausspruch und Strafausspruch ergehen.

Entscheidungstexte

- 12 Os 96/78
  Entscheidungstext OGH 14.09.1978 12 Os 96/78
- 14 Os 111/99
  Entscheidungstext OGH 21.09.1999 14 Os 111/99
- 15 Os 159/03
  Entscheidungstext OGH 08.01.2004 15 Os 159/03
  Vgl auch; Beisatz: Für den Übergang von einem Unterbringungsverfahren zu einem Strafverfahren ist keine Maßnahme des Staatsanwaltes erforderlich und zudem keine Frist zur Vorbereitung der weiteren Verteidigung bestimmt. (T1)
- 15 Os 30/06k
  Entscheidungstext OGH 18.05.2006 15 Os 30/06k
  Vgl auch; Beisatz: Der Anklagevertreter ist in einem nach §§ 429 ff StPO geführten Verfahren berechtigt, im Schlussantrag die Verneinung der Zusatzfragen und die Verhängung einer Strafe zu begehren, worin kein „Anklagerücktritt" begründet liegt. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0101721

Dokumentnummer

JJR_19780914_OGH0002_0120OS00096_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at